



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 51 (S. 353-354)**  
Titel                        **Verordnung zum Jugendhilfegesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer        **852.11**  
Datum                      19.12.1990

[S. 353] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 26. Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu Fr. 650 je Kind und Monat bevorschusst und nur soweit, als die Grenzen der Anspruchsberechtigung gemäss § 29 nicht überschritten werden.

§ 29. Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten sind:

a) beim Kind Fr. 12480 Einkommen im Jahr

b) beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:

Fr. 41600 Reineinkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 130000 Reinvermögen.

Von dem Fr.39000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird  $\frac{1}{15}$  dem Reineinkommen zugerechnet;

c) beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:

Fr. 54600 Reineinkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 156000 Reinvermögen.

Von dem Fr. 52000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird  $\frac{1}{15}$  dem Reineinkommen zugerechnet.

Ergeben die einer Familie monatlich insgesamt zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge weniger als Fr. 65, entfällt eine Bevorschussung.

§ 45. Die Höhe der Überbrückungshilfen bemisst sich nach der Höhe des Unterhaltsbeitrages, welcher aufgrund der Verhältnisse voraussichtlich festgesetzt wird; die Überbrückungshilfe beträgt aber höchstens Fr. 520 je Kind und Monat. // [S. 354]

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. November 1990 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Künzi

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]